

## Solvency II – Fünfte Quantitative Auswirkungsstudie (QIS5)

### Anleitung zur Behandlung der deutschen Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückerstattung in der QIS5-Solvenzbilanz

#### Einleitung

Die UBR (Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückerstattung) ist ein spezielles Produkt in Deutschland, das eine Unfallversicherung mit einer Kapitallebensversicherung in einem Vertrag kombiniert. Die Besonderheit liegt darin, dass die Kapitallebensversicherung den Anspruch auf Beitragsrückzahlung zum Ablauftermin oder bei Tod der versicherten Person garantiert. Ein Merkmal dieser Versicherung ist die Verbindung des Unfallrisikos und des Risikos der Beitragsrückzahlung in einem Versicherungsprodukt und dass bezüglich der Beitragsrückzahlung in der Regel eine fest quantifizierte und uneingeschränkte Garantie abgegeben wird.

Die Anleitung erläutert, wie UBR-Verträge nach dem Grundsatz „Inhalt vor Form“ (substance over form) in die Bereiche Leben und Nicht-Leben aufgeteilt werden können (unbundling). Diese Aufteilung wird dann im Bezug auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Verträge sowie die Behandlung in der SCR-Standardformel näher erläutert.

Wir sind der Auffassung, dass die Anforderungen an die Segmentierung und Aufteilung bei UBR-Verträgen (die ausschließlich in Deutschland vertrieben werden) nach den technischen Spezifikationen des QIS5 näher erläutert werden müssen, um hinreichend verständlich und präzise zu sein. Weiterhin muss die Berechnung der Überschussbeteiligung konsistent zu der Vorfinanzierungsreserve sein, die nach den lokalen Rechnungslegungsvorschriften bei diesen Verträgen üblich sind. Eine nationale Anleitung zur Erfassung der deutschen UBR-Verträge ist daher erforderlich, um eine einheitliche Anwendung von Solvency II für diese Verträge zu gewährleisten. Daher soll diese für die QIS5 zur Verfügung gestellt werden.

In der Rahmenrichtlinie zu Solvency II der Europäischen Kommission heißt es: „Bei der Berechnung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen segmentieren die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in homogene Risikogruppen, die mindestens nach Geschäftsbereichen getrennt sind.“

Nach den technischen Spezifikationen der QIS5 „sind die (Rück-)Versicherungsverpflichtungen dem Geschäftsbereich zuzuordnen, der die Art der zugrunde liegenden Risiken am getreuesten wiedergibt. Die Zuordnung soll in erster Linie nach dem Grundsatz „Inhalt vor Form“ erfolgen. Das bedeutet, dass die Segmentierung in erster Linie die Art des vertraglichen Risikos (den Inhalt) und nur zweitrangig die formalrechtliche Betrachtung des Vertrages (Form) widerspiegeln soll. Beinhaltet ein Vertrag (Rück-)Versicherungsverpflichtungen aus den Bereichen Leben und Nicht-Leben, ist er in die Bereiche Leben und Nicht-Leben aufzuteilen. Deckt ein Vertrag Risiken aus verschiedenen Geschäftsbereichen für Nicht-Leben (Rück-)Versicherungsverpflichtungen ab, ist dieser Vertrag nach den entsprechenden Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln.

Die nationale Anleitung zu den UBR-Verträgen soll sicherstellen, dass die Spezifikationen zur Segmentierung und Aufteilung im Hinblick auf diese Verträge, wie sie in der Rahmenrichtlinie und den Technischen Spezifikationen zu QIS5 enthalten sind, von allen Teilnehmern der QIS5 einheitlich eingehalten werden.

### Produktbeschreibung

Das Produkt Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückerstattung (UBR) verbindet die Unfallversicherung und die Kapitallebensversicherung in einem Vertrag mit der Besonderheit, dass die Kapitallebensversicherung den Anspruch auf Rückzahlung bei Fälligkeit oder im Todesfall des Versicherten garantiert.

Ein Merkmal dieser Versicherung ist die Verbindung des Unfallrisikos und des Risikos der Beitragsrückzahlung in einem Versicherungsprodukt und dass bezüglich der Beitragsrückzahlung in der Regel eine fest quantifizierte und uneingeschränkte Garantie abgegeben wird.

Auf dem deutschen Markt werden die folgenden Produktvarianten angeboten:

- UBR mit Zahlung einer Pauschalsumme bei Vertragsablauf oder im Todesfall des Versicherten,
- UBR mit Leistungen in Form einer Rente bei Fälligkeit, bei der die Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente garantiert sind
- Fondsgebundene UBR, bei der ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Fondsguthabens resultiert,
- UBR mit einem kombinierten Schutz gegen Pflegebedürftigkeit.

Da die erste Produktvariante die am häufigsten vorkommende Form der UBR ist, wird sich diese Anleitung im Folgenden auf diese Produktvariante beziehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in analoger Weise vorzugehen ist, wenn eine andere Produktvariante vorliegt.

### Behandlung der UBR in der Solvenzbilanz

Die folgenden Charakteristika der UBR sind bei der Aufstellung der Bilanz nach Solvency II zu beachten:

- Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen:

Um eine angemessene Segmentierung und Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen zu ermöglichen, muss die UBR in eine Unfallversicherungs- und eine Kapitallebensversicherungskomponente aufgeschlüsselt werden.

Nach den technischen Spezifikationen zur Segmentierung der Versicherungsverpflichtungen Nicht-Leben wird die Unfallversicherung als eine Versicherungsverpflichtung im Bereich Nicht-Leben betrachtet und den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (medical expenses) oder Einkommenssicherung (income protection) zugeordnet, je nachdem, ob die Versicherung

- ❖ Vorsorgebehandlungen oder medizinische Heilbehandlung bzw. -vorsorge einschließlich medizinischer Behandlung oder Pflege infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung oder finanziellen Ausgleich für eine solche Behandlung oder Pflege abdeckt,
- ❖ oder einen finanziellen Ausgleich für die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Behinderung beinhaltet.

Des Weiteren wird die Unfallversicherungskomponente dann nach Art der Nicht-Lebensversicherung bewertet.

Dennoch muss nach den technischen Spezifikationen „die Unterscheidung zwischen den Versicherungsverpflichtungen Leben und Nicht-Leben nach der Art des versicherten Risikos erfolgen“. Sofern diese Unfallversicherungen zu Rentenzahlungen führen, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für

diese Renten gesondert von den versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten, die für die verbleibenden Versicherungsverpflichtungen unter Nicht-Leben bestehen. Diese werden daher als Lebensversicherungsverpflichtungen betrachtet und dem Geschäftsbereich 17 für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen Leben zugeordnet.

➤ Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen:

Eine Folge der Aufteilung des Vertrags ist die Notwendigkeit, Beiträge und Leistungen für die Unfallversicherungs- und Kapitallebensversicherungskomponente zu trennen, um die versicherungstechnischen Rückstellungen getrennt berechnen zu können. Der Gesamtbeitrag muss also in den Beitrag zur Deckung des Unfallrisikos und den Beitrag für die Kapitallebensversicherung aufgeschlüsselt werden.

Wenn das Unternehmen in der Praxis einen Teil der Beiträge der Unfallversicherungskomponente zur Erhöhung der Beiträge für die Kapitallebensversicherungskomponente verwendet, die in der HGB Deckungsrückstellung berücksichtigt werden, so sind diese erhöhten Beiträge als Beiträge zur Kapitallebensversicherungskomponente zu betrachten. Der Beitrag für die Unfallversicherungskomponente ist dann entsprechend zu senken.

Zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II sollten die Unternehmen den Ansatz wählen, der ihre Art der Geschäftsführung am besten wiedergibt.

Es gibt beispielsweise zwei Möglichkeiten, die Abschlussaufwendungen (einschließlich Provisionen) und Verwaltungsaufwendungen (einschließlich der Aufwendungen für die Kapitalanlageverwaltung und die Schadenregulierung) aufzuteilen:

- ❖ Zuordnung der Gesamtsumme der Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen zur Kapitallebensversicherungskomponente.
- ❖ Aufteilung auf die Unfall- und Kapitallebensversicherungskomponente, so dass die Unfallversicherungskomponente einen angemessenen Anteil der Kosten vergleichbar mit einer gewöhnlichen Unfallversicherung beinhaltet.

Des Weiteren gibt es zwei Möglichkeiten, versicherungstechnische Rückstellungen für die Anteile der Unfall- bzw. Kapitallebensversicherung einer UBR innerhalb eines Nicht-Leben Unternehmens zu berechnen:

- ❖ Die Kapitallebensversicherung als Teil der UBR wird nach den Bewertungsgrundsätzen von Lebensversicherungsprodukten gesondert vom Rest des Nicht-Leben-Versicherungsunternehmens bewertet (einschließlich dessen Anlagevermögen).
- ❖ Berücksichtigung der besonderen Behandlung der Kapitallebensversicherung, die nach Art der Lebensversicherung im Rahmen eines integrierten Geschäftsmodells bewertet wird.

Die Entscheidung für eine alternative Berechnung beeinflusst die Berücksichtigung von Diversifizierungseffekten im Unternehmen. Während diese Effekte im Fall der ersten Alternative explizit zu berücksichtigen sind (sofern die Geschäftsbereiche innerhalb eines Unternehmens integriert sind), sind sie im zweiten Ansatz bereits implizit enthalten. In beiden Fällen ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass das gesamte Unternehmen für den Rückerstattungsanspruch haftet.

➤ Berechnung zukünftiger Überschussbeteiligung:

Rechnungsgrundlagen für Kalkulation und Reservierung können variieren. Das kann jedoch dazu führen, dass der Barwert der erwarteten Leistungen den Barwert der erwarteten Beitragszahlungen der Kapitallebensversicherung übersteigt. Hieraus entsteht die Notwendigkeit einer zusätzlichen, bei Vertragsbeginn vorzufinanzierenden Reserve.

In die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sollte sich die Überschussbeteiligung nur an den Kapitalerträgen orientieren, die dadurch entstehen, dass der tatsächlich erwirtschaftete Zinssatz über dem Rechnungszins der Prämienkalkulation liegt. Bezugsgröße ist hier die aus den Beiträgen der Versicherungsnehmer finanzierte Deckungsrückstellung, d.h. die Deckungsrückstellung ohne die Verfinanzierungsbeträge..

Die statutarische Bilanz enthält einen bestimmten Anlagebestand, der zur Sicherung der versicherungstechnischen Rückstellungen der UBR-Verträge dient. Dieses Sicherungsvermögen gewährleistet die Ansprüche der Versicherten im Insolvenzfall. Dennoch haftet das gesamte Unternehmen – und nicht nur das Sicherungsvermögen – für die Erfüllung der Rückzahlungsgarantie, die den Versicherten gewährt wurde. Des Weiteren müssen die Kapitalerträge, die dem Sicherungsvermögen zugewiesen werden können, und die Erträge, die im Vertragsteil der Unfallversicherung erzielt wurden, nicht ausschließlich dem UBR-Portfolio zugeordnet werden. Weiterhin kann das UBR-Portfolio auch an den Kapitalerträgen beteiligt werden, die aus dem gesamten Anlagenportfolio erzielt werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten, zukünftige Überschussbeteiligung aus Kapitalerträgen dem UBR-Portfolio zuzuweisen:

- ❖ Berücksichtigung der Kapitalerträge, die dem Sicherungsvermögen des UBR-Portfolios zugewiesen werden können oder
- ❖ anteilige Berücksichtigung eines Teils der Kapitalerträge des gesamten Unternehmens.

Zur Berücksichtigung zukünftiger Überschussbeteiligung im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen sollten die Unternehmen den Ansatz wählen, der ihre Art der Geschäftsführung am besten wiedergibt. Unternehmen sollten das von ihnen gewählte Verfahren bei der Berechnung zukünftiger Überschussbeteiligung berücksichtigen.

Das UBR-Portfolio als einer von mehreren Geschäftsbereichen innerhalb eines Nicht-Leben-Versicherungsunternehmens verfügt über kein gesondert zurechenbares Eigenkapital. Es gibt zwei Möglichkeiten, dies in angemessener und vergleichbarer Weise zu berücksichtigen:

- ❖ Ermittlung der Überdeckung des „Sicherungsvermögens“ als Differenz zwischen dem aktuellen Wert des Anlagevermögens und den Rückstellungen der Kapitallebensversicherung, um den Anteil des Eigenkapitals zu bestimmen, der dem UBR-Portfolio zugerechnet werden kann.
- ❖ Skalierung der Anlagen des „Sicherungsvermögens“ bis zur Höhe der Verbindlichkeiten, was den Wegfall des Eigenkapitals für das UBR-Portfolio zur Folge hat.

Der zur Berechnung zukünftiger Überschussbeteiligung gewählte Ansatz sollte mit dem Ansatz der Eigenmittel in der Solvenzbilanz nach Solvency II konsistent sein.

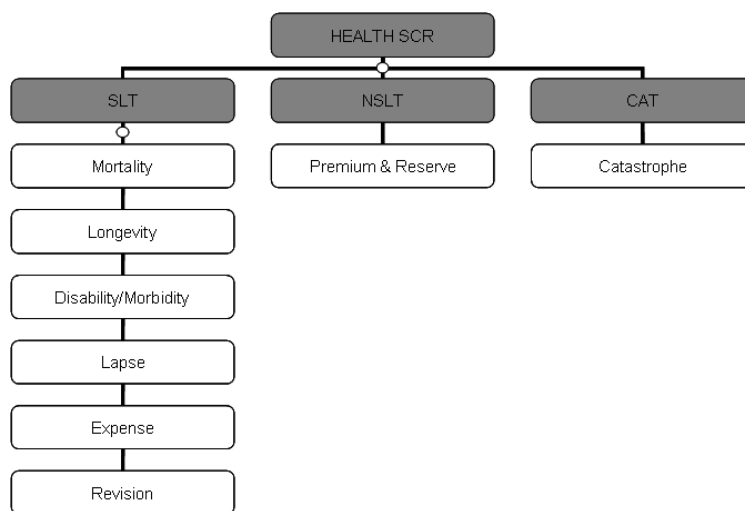
### Behandlung der UBR im Rahmen der Standardformel

Um eine angemessene Erfassung der Risiken zu ermöglichen, die einer Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückerstattung zugrunde liegen, müssen die Komponenten der UBR (Unfall- und Kapitallebensversicherungskomponente) in der Standardformel gesondert behandelt werden. Des Weiteren sollte die Erfassung der UBR in der Standardformel mit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Berechnung zukünftiger Überschussbeteiligung konsistent sein.

Der wichtigste Risikofaktor der UBR mit Ausnahme der fondsgebundenen UBR ist das Kapitalmarktrisiko der Aktivseite infolge der langfristigen Garantie, die den Versicherten in der Kapitallebensversicherungskomponente gewährt werden. Es gilt jedoch auch, die versicherungstechnischen Risiken zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sollte die Unfallversicherungskomponente genau wie die anderen Unfallversicherungen in Solvency II erfasst werden. In QIS5 werden die versicherungstechnischen Risiken der Unfallversicherungskomponente im Krankenversicherungs-Risikomodul nach Art der Nicht-Lebensversicherung berücksichtigt (NSLT Health underwriting risk). Sofern jedoch Unfallversicherungen zu Rentenzahlung führen, sollten diese Risiken im Krankenversicherungs-Risikomodul nach Art der Lebensversicherung erfasst werden (SLT Health) und damit der Segmentierung in den versicherungstechnischen Rückstellungen folgen.

Die folgenden Risiken müssen dann entsprechend der Module, in denen sie erfasst werden, einbezogen werden:



Neben dem versicherungstechnischen Risiko der Unfallversicherungskomponente müssen auch die versicherungstechnischen Risiken für die Kapitallebensversicherung erfasst werden. Die versicherungstechnischen Risiken der Kapitallebensversicherungskomponente sollten im Lebensversicherung-Risikomodul erfasst werden, das dem Krankenversicherungs-Risikomodul nach Art der Lebensversicherung ähnlich ist, wie oben dargestellt.

Je nach Produktvariante müssen verschiedene versicherungstechnische Risiken berücksichtigt werden.

Solange die Kapitallebensversicherungskomponente lediglich einen Anspruch in Form einer Pauschalsumme bei Fälligkeit oder im Todesfall des Versicherten abdeckt, unterliegt sie keinem Langlebigkeits-, Invaliditäts- oder Revisionsrisiko. Das Sterberisiko ist dann zweifellos das wichtigste Versicherungsrisiko, das es zu beachten gilt.